



GEMEINDEAMT RUDEN

9113 Ruden, Bezirk Völkermarkt / Kärnten

Tel.: 04234/218-23

Fax: 04234/218-6

www.ruden.at

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Ruden vom 27.12.2019, Zahl: 004-2/IV/2019-Kf, mit welcher der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2020 erlassen wird.

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2020.

§ 2

Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€	2.827.900,00
Aufwendungen:	€	3.339.300,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€	0,00
<u>Zuweisung an Haushaltsrücklagen:</u>	€	<u>59.600,00</u>
<u>Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:</u>	€	<u>- 571.000,00</u>

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe, wie folgt, festgelegt:

Einzahlungen:	€	2.550.200,00
<u>Auszahlungen:</u>	€	<u>2.449.900,00</u>
<u>Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:</u>	€	<u>100.300,00</u>

§ 3
Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs. 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

Postenklasse:	deckungsfähig mit Postenklasse:
6300	6310
7280	7290

Sowie alle Posten innerhalb der Postenklasse 0100 bis 5999.

§ 4
Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs. 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:
€ 400.000,00

§ 5
Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag, die An- sowie Beilagen sind dieser Verordnung angeschlossen und bilden einen wesentlichen Bestandteil.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2020 in Kraft.

Der Bürgermeister:
Rudolf Skorjanz